

**Entschädigungssatzung  
der Gemeinde Pogeez über die Entschädigung  
der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,  
der Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamten sowie der  
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 58) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.05.2003 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Aufwandsentschädigung für Bürgermeisterinnen  
oder Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
  1. Bei Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
  2. Bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Erstattungen nach Nr. 1 und Nr. 2 können pauschal erfolgen.

- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des oder der zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Bürgermeisterentschädigung für jeden Tag, an dem der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vertreten wird, gezahlt.

**§ 2  
Ausschussvorsitzende**

Die Vorsitzenden der in der Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung für jede von ihnen geleitete Sitzung in Höhe von 10,00 Euro.

### **§ 3 Entschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, der Fraktionen - die der Vorbereitung der Gemeindevertretersitzung dienen - und an sonstigen Sitzungen, in die sie für die Gemeinde entsandt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro je Sitzung.
- (3) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, kein Sitzungsgeld.

### **§ 4 Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und die Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Gemeindewehrführers oder der Gemeindewehrführerin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung gezahlt.
- (4) Der Gerätewart oder die Gerätewartin erhält für die zusätzliche Pflege der Fahrzeuge und Geräte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 vom Hundert der Wehrführerentschädigung.

### **§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst**

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 40,00 Euro.

## **§ 6**

### **Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Personen nach § 5 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Auf Antrag sind die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten einer Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 dieser Satzung gewährt wird.

## **§ 7**

### **Fahrkosten**

- (1) Personen nach § 5 Satz 1 erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vom Bürgermeister schriftlich oder von der Gemeindevertretung genehmigt worden ist.
- (2) Fahrkosten zu Sitzungen innerhalb des Gemeindegebietes werden grundsätzlich nicht erstattet.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Pogeez, den 22.12.2003

L.S.

gez. Chr. Füllner  
Bürgermeisterin